INFOPAPIER

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Minijobs für geflüchtete Menschen

Ein Minijob bietet geflüchteten Menschen die Möglichkeit in den deutschen Arbeitsmarkt einzutreten, berufliche Erfahrungen zu sammeln und Geld zu verdienen. Gleichzeitig eröffnet er Unternehmen die Chance, Arbeitskräfte kennenzulernen.

Diese Broschüre richtet sich an Arbeitgebende und beantwortet zentrale Fragen rund um das Thema Minijob: Was sollten Sie über Minijobs wissen? Dürfen geflüchtete Menschen in Minijobs beschäftigt werden? Wie werden Einkünfte angerechnet, wenn Geflüchtete Sozialleistungen beziehen? Welchen Beitrag leisten Minijobs, wenn für einen Aufenthaltstitel der Lebensunterhalt gesichert werden muss.

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

INFOPAPIER

Für die Beschäftigung von Geflüchteten in Minijobs gibt es keine besonderen Einschränkungen, es muss jedoch eine Beschäftigungserlaubnis vorliegen. Für eine detaillierte Übersicht empfehlen wir unsere Infografik zum Thema Arbeitsmarktzugang auf **NUiF.de**. Hier eine kurze Übersicht:

Gestattung (§ 55 AsylG) oder **Duldung** (§ 60a-d AufenthG) → Nebenbestimmungen überprüfen → ggf. Arbeitserlaubnis beantragen

Aufenthaltstitel (§ 22, § 23, § 24, § 25) → „Erwerbstätigkeit gestattet“

→ **Anmeldung** über die **Minijob-Zentrale**

Checkliste zur Einstellung

- **Aufenthaltstitel prüfen:** Mit einem Aufenthaltstitel ist das Arbeiten erlaubt. Das betrifft auch Menschen aus der Ukraine, die den Aufenthalt nach § 24 AufenthG besitzen. Bei Menschen mit einer Gestattung oder Duldung müssen Sie genauer hinschauen, hier könnte der Antrag auf Beschäftigungserlaubnis noch ausstehen oder sogar Sperrfristen oder Beschäftigungsverbote vorliegen.

- **Arbeitserlaubnis beantragen:** Mit einer Gestattung oder Duldung muss ggf. zunächst eine Arbeitserlaubnis bei der regionalen Ausländerbehörde beantragt werden.

- **Anmeldung über die Minijob-Zentrale:** sowohl für Gewerbe als auch private Haushalte ist die Anmeldung über die Minijob-Zentrale schnell und unkompliziert möglich. Die Minijob-Zentrale übernimmt auch die Berechnung und Weiterleitung der Steuern und Beiträge.

Hinweis:

Vom Zugang zum Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind Personen, die aus sogenannten **sicheren Herkunftsstaaten** stammen. Derzeit betrifft dies Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, der Republik Moldau, Senegal und Serbien. Eine aktuelle Liste der Staaten können Sie auf der Webseite des Bundesministeriums für Migration und Flüchtlinge einsehen (Link).

INFOPAPIER

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Minijobs und Midijobs:

Beschäftigungsoptionen für geflüchtete Menschen

Wer monatlich bis zu 556 € verdient oder kurzzeitig beschäftigt ist, gilt als Minijobber*in.
Welche Minijob-Arten es gibt und wie Urlaub sowie Sozialversicherung geregelt sind, erfahren Sie hier.

1 Gemeinsamkeiten

bei Vollzeit, Teilzeit und Minijob

- ✓ Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** im Krankheitsfall
- ✓ Anspruch auf gesetzlichen **Mindestlohn**
  (2025: 12,81 €/Stunde, 2026: 13,90, 2027: 14,60)
- ✓ Anspruch auf bezahlten **Urlaub**
- ✓ Geltung von **Kündigungsfristen**

2 Minijobs

Zwei Formen sogenannter „geringfügiger Beschäftigungen“

1. Verdienstgrenze **556 € pro Monat***, oder 6.672 € pro Jahr
2. „Kurzfristige Beschäftigung“ bis zu **3 Monate**
   (70 Kalendertage pro Jahr)

Für Arbeitnehmer*innen: **sozialversicherungsfrei**, mit Ausnahme der Rentenversicherung (ABER: Befreiung auf Antrag möglich)

**Die Berechnung der Beträge ist gekoppelt an den Mindestlohn. Ab 2026 liegt die Verdienstgrenze bei 603 €, ab 2027 bei 633 €.*

3 Midijobs

Übergangsbereich zwischen Minijob und Vollzeit

- ✓ Verdienstgrenze zwischen 556 € und 2.000 € pro Monat
- ✓ Sozialversicherungspflichtig (aber: stark reduzierte Beiträge)
- ✓ Midijober*innen haben Anspruch auf die vollen Leistungen der Kranken- und Arbeitslosenversicherung
- ✓ Wirkt sich nicht nachteilig auf Rentenansprüche aus

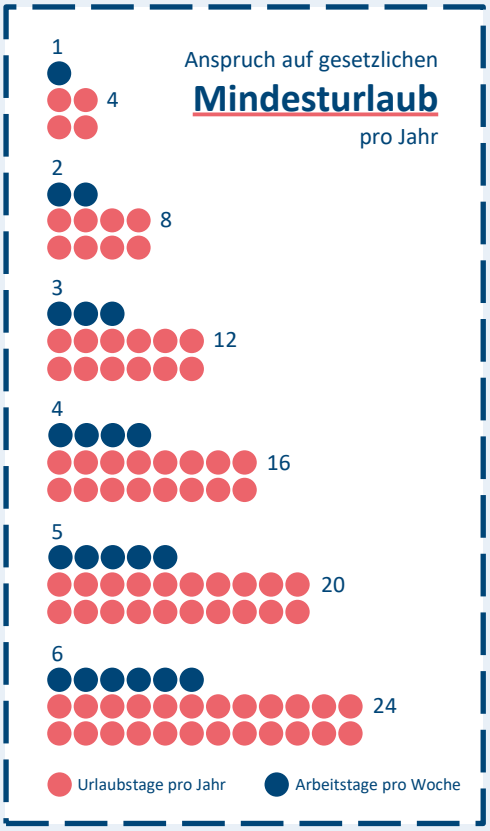

Durch die flexible Verdienstgrenze des Midijobs wird der Übergang von Minijob in Midijob abgepuffert, da die Beitragszahlungen sich auch nur anteilig erhöhen.

Hinweis!

Die geringfügige Beschäftigung darf keine „**berufsmäßige Beschäftigung**“ sein. Sie darf also nicht die Haupteinnahmequelle sein, sondern dient lediglich als Nebentätigkeit.

Beschäftigungslose, die arbeitslos gemeldet sind, werden von der „kurzfristigen Beschäftigung“ (70 Kalendertage) ausgeschlossen. **Geflüchtete Menschen, die Bürgergeld empfangen**, können dieser Art von Minijob also **nicht** nachgehen.

INFOPAPIER

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Abgaben im Minijob: Wer zahlt was?

Welche Abgaben übernehmen Arbeitgebende und wie setzt sich das Nettogehalt von Minijobber*innen zusammen? Wie wird der Bezug von Sozialleistungen auf einen Minijob-Verdienst angerechnet?

Beim maximalen Minijob-Verdienst von 556 € gilt:

Pauschale Beiträge der Arbeitgebenden in % des Bruttolohns:
15 % Rentenversicherung
13 % Krankenversicherung
2 % Lohnsteuer, sowie ggf. Unfallversicherung und Umlagen

Hinweis: Die Beiträge zur Krankenversicherung entfallen bei Leistungsbezieher*innen nach AsylbLG, also bei geflüchteten Menschen in der Aufenthaltsgestattung und Duldung.

Eigenbeitrag der Arbeitnehmenden zur Rentenversicherung
(Auf Antrag können Arbeitnehmende hiervon befreit werden)

Was bleibt übrig für Arbeitnehmer*innen, die Sozialleistungen beziehen?

Bei Bürgergeldbezug *(Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus und ukrainische Geflüchtete)*

- **Grundfreibetrag 100 €** (bei Fahrtkosten etc. auch mehr möglich) ist immer anrechnungsfrei
- Bei einem Minijob-Gehalt über 100 € wird die **Anrechnung gestaffelt** (20-30 % anrechnungsfrei).
- Beim Verdienst von 556 € können Beschäftigte z.B. 194,80 € zusätzlich zum Bürgergeldbezug behalten.
- Hier gibt es keine Unterschiede zu Personen ohne Fluchthintergrund, die Bürgergeld beziehen.

Bei Bezug von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) *(Gestattete und Geduldete)*

- **Bis 35 Monate Aufenthalt sind 25 % anrechnungsfrei** (also 139 € bei einem Verdienst von 556 €). Der anrechnungsfreie Betrag wird gedeckelt auf 50 % des Regelbedarfs nach AsylbLG – beim Minijob dürfte dies keine Rolle spielen, weil das maximale anrechnungsfreie Einkommen unter diesem Wert liegt.
- **Ab 36 Monaten Aufenthalt sind 30 % anrechnungsfrei** (also 166,80 € bei einem Verdienst von 556 €). Auch hier ist das anrechnungsfreie Einkommen gedeckelt – in diesem Fall auf 50 % des Regelbedarfs nach SGB XII. Auch dieser Wert wird bei einem 556 €-Minijob nicht erreicht.

Bei Bezug von Leistungen nach SGB XII *(für Geflüchtete mit anerkanntem Schutzstatus im Alter oder bei Erwerbsunfähigkeit)*

- **30 % anrechnungsfrei** (also 166,80 € bei einem Verdienst von 556 €)
- Auch hier ist das anrechnungsfreie Einkommen auf 50 % des Regelbedarfs nach SGB XII gedeckelt. Auch hier wird der Wert bei einem 556 €-Minijob nicht erreicht.

INFOPAPIER

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Exkurs: Minijobs und die Sicherung des Lebensunterhalts

Für verschiedene Formen des Aufenthalts muss nachgewiesen werden, dass der Lebensunterhalt eigenständig gesichert werden kann. Dazu kann auch eine zusätzliche geringfügige Beschäftigung einen Beitrag leisten.

Beispiel: Einwanderung in Ausbildung (§ 16a AufenthG)

Der Minijob ist unter anderem für Menschen interessant, die zum Zwecke der Ausbildung einreisen möchten, aber ihren Lebensunterhalt nicht allein aus der Ausbildungsvergütung bestreiten können. Der Minijob bietet hier die Möglichkeit einen Puffer einzubauen, oder kleinere Lücken in der Lebensunterhaltsicherung zu überbrücken.

Das Thema ist besonders wichtig, da Auszubildende bei der Beantragung eines Visums bereits nachweisen müssen, dass ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Dies gilt, bevor sie überhaupt in Deutschland ankommen. Allerdings ist es ohne festen Wohnsitz in Deutschland nicht möglich, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) zu beantragen, die sonst eine finanzielle Unterstützung bieten würde. E

Was ist der Mindestbedarf für die Lebensunterhaltssicherung?
Der Richtwert für die Lebensunterhaltsicherung liegt 2025 bei 822 € netto für schulische und betriebliche Ausbildungen.

Minijob neben der Ausbildung?
Sollte das Ausbildungsgehalt diesen Richtwert nicht erreichen, kann eine zusätzliche Beschäftigung zur Lebensunterhaltssicherung herangezogen werden. Dafür kommt ein Minijob in Frage.

> Seit 2022 dürfen Auszubildende neben ihrer Ausbildung einen Nebenjob als Minijob in ihrem Ausbildungsbetrieb ausüben.

Wichtig zu beachten ist, dass die Ausübung des Minijobs das eigentlich Ausbildungsziel nicht gefährden darf und auch die Tätigkeit nicht identisch sein darf mit den Ausbildungsinhalten. Außerdem muss die Ausländerbehörde über den Minijob informiert werden und die entsprechende Erlaubnis erteilen, selbst wenn der Minijob im Ausbildungsbetrieb ausgeübt wird.

Arbeitszeiten in der Ausbildung müssen mit den Arbeitszeiten im Minijob zusammengerechnet werden und dürfen zusammen höchstens 48 Stunden pro Woche betragen. Für den Fall, dass der Azubi noch minderjährig ist, muss zudem die gesetzlich zulässige Arbeitszeit von 40 Wochenstunden berücksichtig werden.

Eine detaillierte Übersicht der jeweiligen Anforderungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes abhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel bietet eine Broschüre GGUA Flüchtlingshilfe e. V.: Lebensunterhaltsicherung für verschiedene Aufenthaltstitel

INFOPAPIER

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Erfahrungsaustausch und Kooperation: Tauschen Sie sich im NETZWERK mit anderen Unternehmen aus Ihrer Branche und in Ihrer Nähe zu aktuellen Fragestellungen und Herausforderungen aus.

Beratung und Information: Von Ansprechpartnern bis Zugangsbedingungen, die Website des NETZWERKs informiert Sie zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Flüchtlingen. Für konkrete Fragen zu den richtigen Ansprechpartnern steht Ihnen gerne das NETZWERK-Büro zur Verfügung.

Gute Beispiele teilen: Stellen Sie Ihr Engagement als Praxisbeispiel auf der Website dar und profitieren Sie von unserer Datenbank mit vielfältigen Praxisbeispielen aus anderen Unternehmen.

Praxis-Tipps: Profitieren Sie von konkreten Praxis-Tipps zur Integration von Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt.

Werbung für Ihr Engagement: Wir machen Ihren Einsatz für die Integration von Geflüchteten in Ausbildung und Beschäftigung sichtbar.

Termine: Informieren Sie sich in unserem Veranstaltungskalender über aktuelle Termine und Veranstaltungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten.

Schließen Sie sich dem Netzwerk an und profitieren Sie von den Angeboten der kostenfreien Mitgliedschaft!

Melden Sie sich an unter:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Sie erreichen das NETZWERK unter

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de
info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de
+49 30 20308 6550